



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Beck: Der Beamte als Staatsbürger

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Der Beamte als Staatsbürger

Von Geh. Regierungsrat Beck-Heidelberg
Mitglied des Reichstags



er in den letzten Jahren unserem öffentlichen Leben ein aufmerksames Auge geschenkt hat, dessen Herz hat sicherlich Kummernis und Sorge beschlichen, wenn er sehen mußte, wie in immer steigendem Maße die Geltendmachung wirtschaftlicher Interessen die Geister und die Gemüter in ihren Bannkreis riß und gefangen — vielleicht kann man sagen auch: befangen — hielt.

Aus der Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse war es begreiflich und begründet, daß sich im Kampf des täglichen Lebens und in der Not der Zeiten gleiche Interessen zur gegenseitigen Hilfe und Förderung zusammenschlossen. Aber es war nur natürlich, daß die scharfe Betonung der Ansprüche und Wünsche einer Interessentengruppe die Gegensätzlichkeit einer anderen weckte. Die Betätigung im öffentlichen Leben schien aufgelöst in einen bedrohlichen Widerstreit materieller Interessen und deren Vertretungsformen. Keine der bürgerlichen politischen Parteien blieb davon unberührt. Ja, unter dem Druck der wirtschaftlichen Interessengegensätze konnte eine Zeitlang die Gefahr ihres Auseinanderfallens befürchtet werden. Die Landwirtschaft, die Industrie, die Handwerk und Gewerbe, die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Produzent, die Konsument, so wogten die Meinungen und Auffassungen von dem, was man für das Staatswesen und die Richtung seiner Führung als vorteilhaft hielt, hin und her. Immer mehr schien das Verständnis für das, was die vielen Interessenten einigen, auslöshen und zur Verträglichkeit mahnen soll, zurückgedrängt zu werden.

Da kamen die Verhandlungen des Reichstags im Herbst des Jahres 1906. Die Auflösung des deutschen Parlaments folgte. Es folgte die gewaltige Bewegung, die damals das deutsche Volk ergriff; es folgten die ersten Arbeiten des neu gewählten Reichstags. Nur an die Schaffung eines deutschen Vereinsrechts,

an die mannigfachen Anregungen für eine Ausgestaltung der für das Hohe Haus geltenden Geschäftsordnung, an den Versuch einer wirksamen Durchführung der Ministerverantwortlichkeit im Reiche sei erinnert. So belebte sich die Hoffnung von der aufgehenden Erkenntnis, daß unser staatliches öffentliches Leben sich nicht in der Lösung nur wirtschaftlicher Fragen erschöpfe; so erkannte man, daß vielmehr daneben in hervorragender Weise Fragen rein politischen Charakters wie in früheren Zeiten das Denken und Empfinden des Volks erfüllen und daß deren erspriessliche Lösung herbeizuführen nur auf den Wegen und in dem Rahmen einer politischen Partei glücken kann. Allein alle die frohen Erwartungen sollten nicht in Erfüllung gehen. Sie brachen zusammen, als die Reichsfinanzreform nur von dem Standpunkt eines ganz einseitigen Interesses aus ihre Erledigung fand. Aufs neue und schlimmer als vorher waren die Gegensätze der verschiedenen Interessen aufgerührt. Wiederum sehen wir die Interessenverbände auf den Plan treten, mit frischem Eifer ihre Forderungen vertreten und mit größerem und geringerem Erfolg die Berechtigung ihrer besonderen Bevorzugung beweisen. Es sind sogar neue Organisationen hinzugekommen, die ihre Tätigkeit über das ganze Reich ausdehnen und alle Kreise der Bevölkerung, die nur irgendwie eine Beziehung an sie zu binden vermag, zu erfassen streben.

Und doch! Wer aufmerksam hinhört, wird den politischen Unterton nicht verkennen. Zwar wird den politischen Parteien eindringlich ihre Verpflichtung in das Gedächtnis gerufen, sich dauernd der sorgsamsten Beachtung und Pflege wirtschaftlicher Interessen hinzugeben, aber daneben schwingen bedeutsame ideelle und kulturelle Forderungen mit. Wohl sind auch diese ideellen und kulturellen Forderungen noch Standesformen, noch ragen sie vielfach in die Grenzen des rein politischen Gebietes hinein und werden sich die gute Meinung und Förderung durch die politischen Parteien erobern müssen, wenn sie zum Ziele gelangen wollen. Die Parteien andererseits werden gut tun, sich dem Verständnis dieser Bestrebungen nicht zu verschließen; sie werden in Fühlung mit dem Empfinden des Volkes bleiben, sie werden in der Lage sein, ihren Reihen neue Kräfte zu gewinnen, deren Erfahrung, Können und Wissen in den Dienst ihrer Sache zu stellen, sie werden auf diese Weise ihre eigene weitere Entwicklung in richtigem Verhältnis zu der fortschreitenden Entwicklung im Staate und im Volk halten.

Diesen nicht hoch genug zu schätzenden geistigen Gewinn wird eine Partei nicht zum mindesten gerade aus der Bewegung ziehen, welche sich wohl als letzte der großen Standes- und Interessenvertretungen gebildet hat. Ich meine die Bewegung unter den Beamten aller Art, die, wie nicht bestritten werden kann, gerade in der gegenwärtigen Zeit, ohne die Erreichung materieller Vorteile außer acht lassen zu wollen, ihre staatsbürgerlichen, ihre ideellen und kulturellen Interessen an die erste Stelle ihrer Bestrebungen rückt. Ich habe hierbei in erster Linie die Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten im Auge.

Nicht von den Privatbeamten soll hier die Rede sein, obwohl ihre Wünsche nach Schaffung einer staatlichen Versicherung ähnlich derjenigen für die

Arbeiter, nach einer Gleichstellung der technischen und industriellen Beamten mit den kaufmännischen Angestellten in rechtlicher Beziehung ein näheres Eingehen verdienen würde. Wohl können wir nicht verkennen, daß ihre wirtschaftliche Lage, ihre allgemeine Lebenshaltung, ihre soziale Stellung manche Ähnlichkeit mit der der staatlichen und kommunalen Beamten aufweist. Müssen doch beide Teile ihrem ganzen Wesen nach dem Mittelstand eingegliedert werden. Allein die geschichtliche Entwicklung, die Begründung ihres Dienstverhältnisses ist grundverschieden voneinander. Der Vertrag des Privatbeamten mit seinem Dienstgeber scheint ein reiner Arbeitsvertrag, der sich nach den gegebenen wirtschaftlichen Grundsätzen richtet, er ist vor allen Dingen ein völlig zweiseitiger, während man berechtigterweise Zweifel haben kann, ob hinsichtlich des staatlichen und kommunalen Beamten von einem Vertrag überhaupt gesprochen werden kann. Der hauptsächlichste Unterschied liegt aber in der Rückbarkeit des von dem Privatbeamten eingugehenden Dienstvertrags, die auch wesentlich andere Folgerungen in der Bewertung beider Stellungen mit sich bringt.

In meinen Ausführungen sind auch alle Fragen nach wirtschaftlicher Besserstellung ausgeschieden. Wohl sind sie es gewesen, die den Beamten zunächst zum Anschluß an die bestehenden Vereine, zur Organisation gezwungen haben. Die Erkenntnis von der eingetretenen Notlage hat denn auch in den letzten Jahren in den meisten Staaten zu einer Durchsicht der Gehaltsordnung, zu einer Neuregelung geführt. Daß dadurch alle Wünsche befriedigt worden seien, kann nicht gesagt werden. Daß viele Härten und Unstimmigkeiten übrig geblieben sind, ist zuzugeben. Manche Unbilligkeiten sind verursacht durch Maßnahmen, welche in den vergangenen Jahren zu einer Umwandlung einzelner Beamtenklassen in der Gesamtorganisation des Beamtenkörpers geführt haben. Daß man sich aber kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Ordnung schon wieder in eine allseitige Durchsicht einlassen werde, zumal die Finanzlage des Reichs und der Einzelstaaten augenblicklich eine Deckung der dadurch verursachten Kosten nicht in Aussicht stellt, diese Schwierigkeiten erfassen wohl auch die Beamten in ihrer vollen Tragweite. Das soll indessen nicht heißen, daß man nun an eine mögliche Abänderung, soweit sie gerechtfertigt erscheint, nicht denken darf. Es wird das eine Aufgabe der nicht fernen Zukunft sein. Aber die Lösung dieser Aufgabe will vorbereitet sein. Ein Mittel dazu scheint mir die Ausbreitung des Verständnisses für die staatsrechtliche Stellung des Beamten, für die Bedeutung des Beamten im ganzen Leben und Wirken eines Volkes, für die notwendige Sicherung und scharfe Umgrenzung seiner staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu sein.

Viel zu sehr hat man sich im Volk gewöhnt, den Beamten nur als den Verzehrter der Güter zu betrachten, die andere erwerbstätige Kreise der Bevölkerung schaffen. Man hat es als unbequem empfunden und ungern ertragen, daß der Beamte sich in viele Angelegenheiten einmischet, Anweisungen, Ordnungen erläßt und erteilt, sowie deren Durchführung überwacht. Die mannig-

fachen Wünsche, die vielen sich kreuzenden Anliegen, die anlässlich der neuen Gehaltsordnung an Regierung und Parlament vorgebracht wurden, haben zusammen mit der Empfindung, daß man so und so viele neue Steuern aufbringen müsse, lediglich um die Beamten besser zu stellen, seine Beliebtheit nicht gerade vermehrt. Darüber wird aber vergessen, daß man von Gesetz zu Gesetz eilte, dessen Ausführung und Vollzug man notgedrungen in die Hände der Beamten legen mußte. Darüber wird nur zu leicht übersehen, daß es ohne Verwaltung in keinem Großbetrieb, viel weniger im Staat geht, daß der Beamte durch seine Tätigkeit mitarbeitet an der Verteilung und Vermittlung der Güter, an der Sicherstellung des Eigentums und seiner Verwertung. Seine Arbeit ist darum mit der erwerbstätigen Arbeit der übrigen Stände unauflöslich verknüpft; sie trägt ihr gut Teil zur Schaffung und Mehrung des Nationalvermögens bei. Diese Aufgabe stellt den Beamten mitten hinein in das Leben des Volks. Will er ihr gerecht werden, so muß er ein offenes Auge, ein wachsame Ohr haben, so muß er die Strömungen, die Bedürfnisse des Volks kennen lernen, sammeln und an die richtigen Stellen zur Kenntnis bringen. Die Beamtenenschaft, die solchermaßen ihre Aufgabe richtig versteht, bildet keinen Gegensatz zu der übrigen Bürgerschaft, aus der der Beamte selbst hervorgegangen ist. Darum darf die Beamtenlaufbahn nicht ein Privileg der Reichen oder Vornehmen sein; sie muß zugänglich sein jedem befähigten Kopf, der die erforderliche Schule und Ausbildung nachgewiesen hat. Ebensovienig wollen wir die Abschließung des Beamten als besondere Klasse weder gegenüber den übrigen Teilen der Bevölkerung noch unter den einzelnen Beamtenklassen selbst. Jeder achte in dem anderen den Beamten als solchen, der an seinem Platz nach seinen Kräften mitarbeitet. Er sehe nicht scheel, wenn es auch einmal einem besonders klugen und hervorragend begabten Manne gelingt, aus einer unteren Klasse in die obere überzuspringen, ohne daß vielleicht alle Voraussetzungen für diese Beförderung erfüllt wären.

Die Erfüllung der Beamtenpflicht nach dieser Auffassung setzt eine gewissenhafte Selbstprüfung und ein hohes Maß von Pflichttreue voraus. Der Beamte muß sich klar darüber sein, welche Verpflichtung er mit dem Eintritt in seine Laufbahn übernimmt; er muß seinem Beruf mit Hingabe der ganzen Persönlichkeit zu Diensten stehen. Die erforderliche Arbeit muß bewältigt werden, sollte sie auch zu ihrer Erledigung mehr als die gewöhnliche und übliche Beschäftigungszeit beanspruchen. Wo sich daraus für den Einzelnen eine dauernde Überanstrengung seiner körperlichen und geistigen Kräfte ergibt, hat der Staat auf baldige und ausreichende Abhilfe zu sinnen; er wird es schon im eigenen Interesse der Erhaltung der Leistungsfähigkeit nicht verabsäumen. Der Beamte wird sich schicken in die durch Gesetz und Verordnung geregelte Art des dienstlichen Verkehrs unter den Behörden und mit seinen Vorgesetzten. Ohne Disziplin und Gehorsam läßt sich eine ersprießliche Verwaltung der Staatsgeschäfte nicht durchführen. Das Empfinden dafür ist dem Beamten durch langjährige Erziehung

in Fleisch und Blut übergegangen. Daran wird der deutsche Beamte in allen seinen Stufen niemals rütteln. Auf ein Streikrecht erhebt er keinen Anspruch, und was Sabotage heißt, das wird in deutschen Landen alle Zeiten ein unbekannter Begriff bleiben. Diese Zuversicht auszusprechen, dazu gibt uns doch wohl das bisherige Verhalten der deutschen Beamenschaft und auch das bisherige Auftreten aller bestehenden Beamtenorganisationen ein nicht bestreitbares Recht. Ehrfurcht und Achtung wird jeder Beamte seinen Vorgesetzten entgegenbringen. Denn es ist andererseits mit dem Bewußtsein der Pflichten untrennlich verbunden, daß der Vorgesetzte sich solche durch Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, durch Verständnis für die Lage des Untergebenen verdient. Die Verpflichtung, durch sein persönliches Verhalten sich das Vertrauen zu bewahren, das sein Beruf, seine amtliche Stellung erfordert, wird den Beamten die Rücksicht vor seiner eigenen Würde lehren. Darum müssen wir verlangen, daß ein jeder, der sich entschließt, Beamter zu werden, auch ernstlich mit sich zu Räte gehe und prüfe, welche Verantwortlichkeit er auf sich nimmt. Aus seiner eigenen Überzeugung heraus muß er sich Klarheit darüber bilden, wie weit er gehen darf. Seine ganze Betätigung muß sich decken mit seiner aus eigenem Erkennen geschöpften Welt- und Staatsauffassung. Und wenn er dann zu Beginn seiner Laufbahn den Treueid dem Staate, seinem Landesherrn und der Verfassung leistet, so muß er sich bewußt sein, daß er auf monarchischem Boden steht, daß er sich nicht Bestrebungen und der Förderung von Zielen zuwenden darf, welche zu ihrem letzten Ende gegen den Bestand des Staates gerichtet sind. Wer soviel Überwindung nicht glauben zu können, der schließt sich besser aus den Reihen der Beamten von vornherein aus.

Daraus darf aber nun nicht die Folgerung gezogen werden, als ob der Beamte sich jeder eigenen politischen Meinung begeben müsse; er darf in seinen staatsbürgerlichen Rechten nicht über den Umfang der Amtspflichten hinaus beschränkt werden. Auf den Boden seines Staates zu treten, dazu kam er aus eigener freier Entschließung. Im übrigen mag er einer Partei, die auf demselben Boden steht, angehören, sei es welche es sei; er mag einem Kandidaten einer solchen Partei bei Wahlen die Stimme geben. Das ist Ausübung seines vornehmsten Staatsbürgerrechts, das ihm so gut zusteht wie jedem anderen. Und wenn er über sich gewinnt, selbst tätig in das politische Partei- leben einzugreifen, — wer will es ihm verwehren, der die Auffassung teilt, daß der Beamte schon vermöge seiner Stellung Gelegenheit hat, mit allen Teilen des Volks in Berührung zu kommen, daß ihm am ehesten ruhige und sachliche Aufklärung gegeben sei. Dabei den Takt und Anstand zu wahren, ist für ihn eine selbstverständliche Pflicht. Aber muß ihn diese Rücksicht unter allen Umständen zum gouvernementalen Vertreter der jeweiligen Regierung machen? Ich sehe hier ganz ab von den unmittelbaren, auch zur politischen Vertretung der Regierung berufenen Beamten, für welche eine Ausnahme gelten mag, wenn- gleich wir keine parlamentarische Regierung und kein Regierungssystem haben,

das eine solche Anforderung an sich stellen müßte. Für die letzteren ist aber zweifelsohne eine besondere Verpflichtung anzuerkennen. Der bekannte Bismarcksche Beamtenerlaß vom 2. Januar 1886 hat nur die Klasse der Landräte, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten im Auge gehabt. Wer hier sich nicht zu fügen versteht, wird die Folgen auf sich nehmen müssen. Nun, im übrigen darf eine Einschränkung nicht Platz greifen. In seiner Zugehörigkeit zur Partei, in seiner Abstimmung zu Wahlen muß der Beamte die volle Freiheit genießen wie jeder andere; er darf nicht, wie Bennigsen sich ausdrückt, „in würdeloser Weise Agitation treiben, nicht solche Handlungen vornehmen, die mit dem Verfahren eines anständigen Mannes nicht in Übereinstimmung zu bringen sind“. Und er darf vor allem nicht sein amtliches Ansehen für parteipolitische Zwecke einsetzen, sein Amt mißbrauchen oder gar seine amtliche Stellung zum Organ einer bestimmten politischen Partei herabwürdigen. Die Innehaltung dieser Grenzlinien sollte heutigen Tages eigentlich Schwierigkeiten nicht mehr bereiten. Bei Einhaltung dieser Grenzlinien halte ich den Beamten wohl befugt, Schäden aufzudecken, zu besprechen, Verbesserungen anzuregen. Ist doch auch diese außerhalb des Dienstes geübte Tätigkeit im Grunde nur im Interesse des Staatsganges und soll der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Vaterlandes dienen!

Die Auffassung über das Verhältnis des Beamten als solchem zum Staate scheint eben im Laufe der Jahre eine Umwandlung zu erfahren. Nicht mehr wie früher ist die Zahl der Beamten beschränkt, nicht mehr wie früher ist die persönliche Fühlungnahme so leicht. Die Zahl der Beamten hat sich außerordentlich vermehrt, die Geschäfte haben sich gesteigert, sind vielseitiger geworden. Das persönliche Sich-Nähertreten ist erschwert. Nicht mehr wie früher kann eine Hand alles leiten und lenken. Einzelne Ämter haben eine gewaltige Ausdehnung genommen. Es ist erklärlich, daß an einer Stelle mit mehreren hundert Beamten der Vorstand nicht mehr imstande ist, die untergebenen Beamten als Instrument seines Willens zu behandeln, noch weniger kann dies über das ganze Gebiet des Staates hin versucht werden. Damit aber sah sich jeder Beamte auf größere Selbständigkeit angewiesen, seine Verantwortung wurde eine größere; und mit der Steigerung des Verantwortlichkeitsgefühls hob sich das Selbstbewußtsein, das alte patriarchalische Verhältnis, das in jedem Vorgesetzten auch den geborenen Vertreter der Untergebenen erblickt, schwindet. Weil der Beamte sich mit voller Hingebung seinem Dienst widmet, weil er mit seinem ganzen eigenen Interesse dabei ist, will er selbst mitdenken, gestaltend mitarbeiten dürfen, will gehört und beachtet werden in der vollen, bewußten Erkenntnis, daß trotz tunlichster Zulässigkeit der Bewegungsfreiheit der einzelnen Glieder doch der innerliche Zusammenhang des ganzen Beamtenkörpers eines jeden Staats- und Gemeinwesens gewahrt bleiben muß. Diese veränderte Auffassung von der Stellung des Beamten ist weit davon entfernt, eine Durchbrechung der als notwendig zugestandenen Disziplin zu bedeuten oder als Folge nach sich zu ziehen. Vielmehr wird die Disziplin nur auf neue Füße

gestellt und die Autorität in vernünftigem Sinne aufs neue und sicherer errichtet und begründet, weil jeder einzelne sich zur Überzeugung hindurchgerungen hat.

Es ist begreiflich, daß die Staatsregierung der Wandelung in der Auffassung dieser staatsrechtlichen Stellung der Beamten nur zaghaft folgt, weil sie fürchten mag, daß ihr die Leitung aus den Händen gleitet. Allein bei näherer Prüfung dürfte sich diese Befürchtung nicht als stichhaltig erweisen. Im Gegenteil, wer es ehrlich mit der Aufrechterhaltung der Staatsautorität, aber auch mit der fortschreitenden Entwicklung des öffentlichen Dienstes zum Heil des Gemeinwesens meint, der muß wünschen, daß die Regierung je eher desto besser ihre ablehnende Haltung aufgebe, wenn sie Einfluß auf ihre Beamten behalten will.

Eine Einwirkung wie früher ist heute nicht mehr möglich. Dazu ist das Heer der Beamten allzusehr angeschwollen. Die Bewegung, die entstanden ist, geht nicht bloß durch einzelne Köpfe, sie hat das Schicksal der Zeit geteilt und die Masse ergriffen. Wie groß in Wirklichkeit die Zahl der Staats- und Kommunalbeamten geworden, läßt sich mit Sicherheit zahlenmäßig nicht feststellen*). Vergleichen wir die Zahlen, die sich für das Reichsgebiet in der Verwaltung der Post und Telegraphie ergeben, welche der Höhe von 400 000 nahe kommen, stellen wir daneben die Zahl aller im Eisenbahnbetriebs- und Bauwesen Angestellten, die Lehrerschaft an Volks- und Mittelschulen, aller Beamten der inneren Verwaltung, der Justiz, überschlagen wir die Zahl der Beamten der Finanzverwaltung, des Zoll- und Steuerwesens, und ziehen wir daneben die Gruppe der kommunalen Beamten in Rechnung, so wird die Gesamtsumme von nahezu eineinhalb Millionen nicht zu hoch gegriffen sein. Daß in diesen Massen das Bedürfnis nach Zusammenschluß, nach einer festgefügtten und wirksamen Organisation entstand, das war nach dem Beispiel anderer Stände nur eine Frage der Zeit. Ganz natürlich finden wir einen solchen Zusammenschluß zuerst in den drei großen Klassen der Post- und Telegraphenbeamten, der Eisenbahnbediensteten, der Lehrer. Aber weit über diese Gruppen hinaus haben sich Beamtenvereine gebildet. Es bestehen solche in allen Klassen der Unterbeamten, der Mittelbeamten, ja auch schon der höheren Beamten. Das Recht der Freiheit zum Zusammenschluß zur Vereins- und Verbandsbildung kann den Beamten nicht mehr entzogen werden. Damit sollte sich die Regierung nicht bloß abfinden, sie sollte sich nicht Schritt für Schritt zu Entgegenkommen drängen lassen, sie sollte von sich aus die Anerkennung des Gewordenen vollziehen, um auch

*) Interessante Angaben hierzu finden sich in einem in den Grenzboten wiederholt erwähnten Aufsatz von Albert Hesse in Conrads Jahrbüchern (III. Folge, 40. Band, Dezember 1910, S. 721 ff.) „Berufliche und soziale Gliederung im Deutschen Reich“. Dort lesen wir u. a., daß die Zahl aller Beamten, einschließlich der Privatbeamten, gestiegen ist von 307 265 im Jahre 1882 auf 1 299 728 im Jahre 1907, früher 1,90 Prozent der Bevölkerung ausmachte, jetzt aber 5,28 Prozent! Die Schriftleitung.

jeden Schein eines Gegensatzes zu verhüten, um das vorhandene Gefühl der Zusammengehörigkeit des Beamtenkörpers innerhalb einer Verwaltung zu hüten und zu pflegen. Wo einen einzelnen ein Schmerz drückt, soll er selbst und darf er an zuständiger Stelle vorstellig werden. Aber warum will man es ihm verwehren, sich nun nach einem Beistand umzusehen, eine Unterstützung sich zu suchen? Freilich muß der Beistand die Grenzen kennen und einhalten, und ein etwa angegangener Abgeordneter wird Kenntnis der bestehenden Vorschriften und Takt genug besitzen, um zu wissen, daß sein Eintreten nicht auf eine unzulässige Einwirkung auf die sachliche Entscheidung, sondern nur auf ein gerechtes, in Formen und Pflichten durch Gesetz festgelegtes Verfahren gerichtet sein darf. Wo aber die Interessen einer ganzen Beamtenklasse, einer ganzen Betriebsabteilung in Frage stehen, da sollte es erlaubt und für zweckmäßig erachtet werden, auch einmal mit den Vertretern eines diese Klasse von Beamten umschließenden Vereins in das Benehmen zu treten, Fühlung zu nehmen. Man darf doch auch die zunächst Betroffenen um ihre Meinung befragen, hören, ohne damit der eigenen Würde etwas zu vergeben und sich der eigenen freien Entschliesung zu berauben. Diese Aussprache kann nur aufklärend wirken, sie kann Verständnis für die Gründe der seitens der Verwaltung ergehenden Entschliesung verbreiten, sie unterstützt damit deren Durchführung. Daß man die Beamtenvereinigung nicht übergeht und geflissentlich übersieht, wird in dem Beamten nur das Staatsgefühl stärken und ihm die Unzulässigkeit und Ungehörigkeit eines jeden Druckes und einer jeden Drohung unter Bezug auf die von ihm vertretene Masse begreiflich machen. Es wird die weitere Wirkung zeitigen, daß man innerhalb der Organisation den Wert guter Beziehung zu der Verwaltung schätzen lernt. Man wird vermeiden, als Vertreter der Organisation Personen zu bestimmen, deren Veranlagung eine Störung dieser guten Beziehung herbeiführen könnte, die aber anderseits genügend Sachkenntnis, Erfahrung und selbständige Meinung besitzen, so daß eine Verwaltung in der Lage sein wird, die in der Masse treibenden wertvollen Kräfte sich nutzbar zu machen und durch deren Vertrauen das Vertrauen der Masse zu gewinnen.

Ein Teil dieser Erwägungen trifft auch für die von den Beamtenvereinigungen aufgestellte Forderung der Bildung von Beamtenausschüssen zu. Ich bin kein prinzipieller Gegner. Wenn ich mich bisher nicht ohne Einschränkung dafür ausgesprochen habe, so waren Bedenken die Ursache, welche auch heute nicht zerstreut sind. Der Begriff scheint mir noch nicht genügend geklärt zu sein. Der Umriß der ihnen zuzuweisenden Aufgabe scheint mir noch allzu undeutlich. Es ist zweifelhaft, bei welchen Stellen sie gebildet werden sollen. Schon Provinzialstellen und noch mehr Bezirksstellen werden oft nicht die genügende Zahl von Beamten aufweisen, um einen ausreichenden Wahlkörper abzugeben. Die Frage, ob alle Beamten einer Stelle den Wahlkörper bilden sollen oder ob die Wahl aus einzelnen Gruppen vollzogen wird,

ist schwierig zu entscheiden und wird zu großen Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben. Eine starke, feste Verwaltung kann einen unliebsamen Einfluß auf den Ausfall der Wahl ausüben, und allzu unbedeutende Persönlichkeiten in einem solchen Ausschuß würden bald dessen Ansehen heruntergewirtschaftet haben. Man kann doch erwägen, ob unter diesen Umständen nicht die Vereine und Verbände sich wirksamer der Interessen annehmen können, welche dem Ausschuß anvertraut werden sollen. Allerdings ist einzuwenden, daß immer ein Teil der Beamten diesen nicht angeschlossen ist und somit durch sie eine Vertretung nicht hat.

Zu dem Recht, sich mit anderen Berufs- und Standesgenossen in Vereine und Verbände zusammenzuschließen, zu dem Recht, mit einzelnen Abgeordneten in Verkehr zu treten, soweit — diese Einschränkung muß selbstverständlich gemacht werden — dadurch ein Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, kommt das Recht, sich mit Petitionen an die Parlamente zu wenden. Dieses Recht darf in keiner Hinsicht geschmälert werden. Die Beamten, welche das zu tun für nötig befinden, werden sicherlich nicht verfehlen, ihrer vorgesetzten Behörde davon Kenntnis zu geben; sie werden Ton und Anstand wahren und gut daran tun, vorher in der Regel den gesetzten Instanzenzug zu erschöpfen.

Ich habe am Eingang ausgeführt, wie eigenartig das Rechtsverhältnis gebildet ist, das zwischen Staat, Kommune einerseits und dem Beamten andererseits abgeschlossen wird. Der Staat und auch die Kommune setzen selbst die Bedingungen fest, unter denen die Annahme erfolgen kann; sie verlangen die restlose Einsetzung der körperlichen und geistigen Kraft und beanspruchen darüber hinaus für das Verhalten ihrer Beamten im Dienst und außerhalb desselben eine stete Rücksichtnahme auf das, was sie als Beamtenpflicht erklären. Dafür gewähren sie eine Anstellung auf Lebenszeit, ein bestimmtes, in festgesetzten Stufen aufsteigendes Gehalt, einen Pensionsanspruch, eine Witwen- und Waisenversorgung und eröffnen ihren Beamten die Aussicht des Vorwärtkommens in höhere und besser bewertete Stellungen. Darin liegt ein erhöhter Schutz ihres Daseins, darin liegt aber auch der Anspruch an eine weitgehende Hingabe, die den Beamten in eine gewisse Abhängigkeit bringt, auf der die Macht des Arbeitgebers lastet und die viele Klippen birgt, an welchen der Beamte Gefahr läuft aus dem Schiff hinausgeworfen zu werden. Der Zwang darf nur so weit gehen, als es der Zweck des Staates und die Sorge für den geordneten Gang der Staatsmaschine erfordert; er darf nicht die ganze individuelle Persönlichkeit ersticken, nicht ausarten in eine Bevormundung in allen Dingen und in jeder Hinsicht. Sonst müßte man auch dem Beamten eine Art Modernisteneid abnehmen. Darum muß seine Anstellung, seine daraus hervorgehende Verpflichtung und sein daraus hervorgehendes Recht genau durch gesetzlich festgelegte beamtenrechtliche Grundsätze umschrieben und abgegrenzt sein; er muß gesichert sein durch das Recht der Beschwerde, er muß Eröffnung erhalten von Bemängelungen seiner Dienstführung; das Disziplinarverfahren muß ihm die

Möglichkeit ausgiebiger Verteidigung gewähren, Berufung und schließlich auch eine Wiederaufnahme des Verfahrens kennen. Gerade weil das Verhältnis des Beamten zum Staat nicht aufgeht nur in der Leistung der täglichen Arbeitsmenge und der Bezahlung hierfür, weil es ein viel tiefer dringendes und sein Denken und Fühlen beeinflussendes ist, verlangen wir ein gründlich ausgestaltetes, klares und übersichtliches Beamtenrecht. Daran fehlt es in vielen Staaten nicht. Aber daß diese bestehende Gesetzgebung noch manche Wünsche übrig läßt, das haben doch so manche in letzter Zeit bekannt gegebenen Disziplinarfälle gezeigt. Und daß diese Gesetzgebungen, daß namentlich die Beamtenstatute der einzelnen Kommunen die größten Verschiedenheiten aufweisen, das wird auch nicht bestritten werden können. Darum wünschen wir eine tunlichste Vereinheitlichung dieses ganzen Beamtenrechts, ein Vorgehen im Deutschen Reich, ein Nachfolgen in den einzelnen Bundesstaaten, in den Kommunen. Kommunen, Staat und Reich sind übermächtige Arbeitgeber ohne Konkurrenz; sie haben auch gegen ihre Beamten eine im weitesten Sinne soziale Verpflichtung zu erfüllen.

Daß deren Erfüllung die notwendige weniger erfreuliche Folge eines bedeutenden Aufwands im Staatshaushalt verursacht, ist eine Wirkung, die den Steuerzahler in empfindlicher Weise trifft. Aber zu diesen Steuerzahlern gehört auch wieder der Beamte selbst und er hat darum selbst — übrigens nicht bloß aus diesem Grund — allen Anlaß mit dahin zu wirken, daß die Vermehrung der Zahl der Beamten, daß seine Masse nicht in das Ungemessene wächst. Man würde einen großen Fehler begehen, wenn man sich dem Eindruck verschließen wollte, den die Höhe des Aufwands für die Beamten auf das Volk im allgemeinen macht. Derselbe muß schätzungsweise auf mehrere Milliarden angenommen werden. Darum ist es dringend geboten, die staatliche Einrichtung der Ämter und Stellen so zu gestalten, daß die Geschäfte rasch, daß sie auch möglichst einfach erledigt, daß das Volk sich leicht in dem Gang der Geschäfte zurecht finden kann, daß überall ein sachdienliches Entgegenkommen geübt wird. Dadurch wird es möglich werden, nicht zu einer fortgesetzten mechanischen Vermehrung der Stellen und der Beamten zu schreiten. Wohl aber wird sich durch eine systematische organisatorische Umwandlung eine Reform durchführen lassen, mittels der wir in Verbindung mit der veränderten, den modernen Zeitverhältnissen angepassten Auffassung über die Bedeutung und die rechtliche Stellung des Beamten zum Staat und zur übrigen Bürgerschaft erreichen, daß unser Beamtentum nicht altmodisch wird, sondern in lebhafter, angeregter, geistiger Fühlung mit allen Teilen des Volks, in wertvoller erspriesslicher Wechselwirkung als tüchtiger Mitarbeiter an dem Blühen und Gedeihen aller Stände, an dem Glück und der Wohlfahrt des ganzen Volkes, an der Erhaltung und Festigung des Staates geachtet wird.

Und damit bin ich wieder bei dem Ausgangspunkt meiner Darlegungen angelangt. In dem Hervorkehren und Betonen dieser ideellen und

kulturellen, unser ganzes Staatsleben berührenden Bestrebungen liegt die politische Bedeutung, liegt auch der Kern, der von den Sonderinteressen wieder hinüber führt zur Rücksicht auf das Ganze des Volks und des Staates. Damit ist die Aussicht und die Zuversicht gewonnen, daß wieder mehr als bisher das Ausführende, das Gemeinsame und Einigende berücksichtigt wird, indem man die Bedeutung des einzelnen Standes in seinem Wert für die Gesamtheit würdigt und der einzelne Stand wiederum seine Bestrebungen dem Interesse des Ganzen ein- und unterordnet.

Eine von solchen Grundfäden getragene Teilnahme des Beamten an dem öffentlichen Leben wird gerechtfertigt erscheinen, wird Verständnis finden in allen übrigen Teilen des Volkes. Sie wird mit dazu beitragen, Aufklärung über Staats- und Gemeindeeinrichtungen sowie andere für die Allgemeinheit wichtige Grundfragen der Politik zu verbreiten, das richtige und gerechte Maß des Bestands und der Inanspruchnahme aus Mitteln der Allgemeinheit zu finden.

Freilich gehört zu der politischen Tätigkeit des Beamten ein gewisser persönlicher Mut, persönliche und materielle Opferfreudigkeit. Dem Ernst der Zeiten gegenüber wird der Beamte beides nicht versagen, er wird den Weg zu der Partei suchen und finden, auf welche ihn seine Erziehung und Schulung, seine Lebenserfahrung und Überzeugung hinweist. Nimmt sein Beamtenverein sich den besonderen Interessen des Standes an, so wird er innerhalb der Partei für das Verständnis dieser Interessen wirken, und die Partei wird unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit bildend und fördernd in der Richtung der politischen Ausgestaltung des öffentlichen Lebens wirken.

Der Beamte wird solchermaßen den rechten Weg finden, den vor kurzem der gewiß freihetlich denkende württembergische Ministerpräsident zu der Frage der politischen Betätigung der Beamten mit der Erklärung wies: „Es kann der Regierung nur erwünscht sein, wenn Männer, die in ihrem Berufe ein öffentliches Amt ausüben, sich auch außerhalb ihres Berufes am politischen Leben beteiligen und dabei ihre beruflichen Erfahrungen der Allgemeinheit nutzbar machen. Doch ergibt sich aus dem Wesen des öffentlichen Dienstes und der Stellung der Beamten, daß die Freiheit der politischen Betätigung nicht unbegrenzt sein kann, vielmehr dem Beamten wie seiner amtlichen und seiner außeramtlichen Führung überhaupt, so auch hier gewisse Schranken geboten sind. Diese Schranken sind bedingt durch die gesetzliche Beamtenpflicht, durch die Pflicht der gewissenhaften Wahrnehmung des Amtes, durch die Amtsverschwiegenheit, die Treue gegenüber dem König und der Verfassung.“

Sei es nun als Glied einer Beamtenvereinigung, sei es als Bürger des Staats, immer wird in jeder Lage der Beamte sich leiten lassen von der alten beherzigenswerten Wahrheit:

Immer strebe zum Ganzen, und kannst du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an!